

# **Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)**

vom 3. November 2020<sup>1</sup>

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)<sup>2</sup>, Art. 8 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>3</sup> und Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>4</sup>,

beschliesst:

## **§ 1 Gegenstand, Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

<sup>2</sup> Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu bekämpfen und Übertragungsketten zu unterbrechen.

## **§ 2 Zusätzliche Massnahmen für die Schulen**

<sup>1</sup> Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe, Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe I sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzunterricht eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

<sup>2</sup> Für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur in Klassen der Sekundarstufe I gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich der Art. 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>3</sup> mit Ausnahme der Beschränkung der Gruppengrösse.

**§ 2a Ferienverlängerung und Fernunterricht an Schulen<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> An der Volksschule und den 1. bis 3. Klassen der Mittelschule werden die Weihnachtsferien 2020 um drei Tage bis zum 6. Januar 2021 verlängert.

<sup>2</sup> An der Sekundarstufe II der Mittelschule und der Berufsfachschule wird in den ersten beiden Schulwochen vom 4. bis zum 15. Januar 2021 Fernunterricht erteilt.

**§ 3 *Aufgehoben*<sup>8</sup>****§ 4 Für das Publikum geschlossene Einrichtungen und Betriebe**

Erotik- und Sexbetriebe sind für das Publikum geschlossen.

**§ 4a Covid-19-Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Das Amt ist für die Beauftragung der Apothekerinnen und Apotheker, die Covid-19-Impfungen durchführen dürfen, gemäss Art. 64a Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV)<sup>9</sup> zuständig.

<sup>2</sup> Das Amt führt eine Liste der beauftragten Apothekerinnen und Apotheker und stellt diese der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GEKVG) zu.

**§ 5 Evaluation**

Der Regierungsrat überprüft die Erforderlichkeit der Massnahmen gemäss dieser Verordnung regelmässig, mindestens alle zwei Wochen.

**§ 6 Inkrafttreten, Publikation**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 4. November 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)<sup>5</sup> ausserordentlich veröffentlicht. Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt insbesondere durch Abgabe einer Medienmitteilung und Bekanntmachung im Online-Verfahren.

<sup>3</sup> Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

---

<sup>1</sup> A 2020, 2224

<sup>2</sup> SR 818.101

<sup>3</sup> SR 818.101.26

<sup>4</sup> NG 711.1

<sup>5</sup> NG 141.1

<sup>6</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2020, A 2020, 2404; in Kraft seit 10. Dezember 2020

<sup>7</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020, A 2021, 6; in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>8</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2021, A 2021, 394; in Kraft seit 1. März 2021

<sup>9</sup> SR 818.101.1